

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 19

München, den 15. Oktober

1971

Datum	Inhalt:	Seite
1. 10. 1971	Verordnung zur Durchführung des § 126 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes . . .	365
22. 9. 1971	Verordnung zur Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Führung akademischer Grade (2. DVGfAG)	365
22. 9. 1971	Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung der Dienstbezüge und der Beihilfen, für die Anweisung der Dienstbezüge sowie die Gewährung und Versagung von Jubiläumswendungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen	366
23. 9. 1971	Schulordnung der staatlichen Ausbildungsstätten für die praktische und theoretische Ausbildung von Fachlehrern für Leibbeserziehung (SchOFL)	366
23. 9. 1971	Schulordnung der staatlichen Ausbildungsstätten für die Ausbildung von Sportlehrern im freien Beruf (SchOSpL)	383
30. 9. 1971	Dritte Verordnung zum Vollzug des Weingesetzes	387

Verordnung zur Durchführung des § 126 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes Vom 1. Oktober 1971

Auf Grund des § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz — BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (BGBl. I S. 1025) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Über den Widerspruch eines Beamten, Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten des Freistaates Bayern und ihrer Hinterbliebenen in beamtenrechtlichen Angelegenheiten gemäß § 126 Abs. 1 bis 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entscheidet die nächsthöhere Behörde.

(2) Ist die nächsthöhere Behörde eine oberste Dienstbehörde, so entscheidet die Behörde, gegen deren Verhalten sich der Widerspruch richtet (Ausgangsbehörde). Das gleiche gilt, wenn die Ausgangsbehörde eine oberste Dienstbehörde ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1971 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung wird die Verordnung zur Durchführung des § 126 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 17. März 1960 (GVBl. S 38) aufgehoben.

München, den 1. Oktober 1971

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Verordnung zur Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Führung akademischer Grade (2. DVGfAG) Vom 22. September 1971

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und des § 8 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 — GfAG (BayBS ErgB S. 115) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 24. März 1970 (GVBl. S. 126) wird wie folgt geändert:

In § 4 wird

- a) unter der Rubrik Österreich nach Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften Linz
„Hochschule für Bildungswissenschaften Klagenfurt“
- b) unter der Rubrik Schweiz nach Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
„Eidgenössische Technische Hochschule Lausanne“
- c) nach Universität Genf „(Genève)“
eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1971 in Kraft.
München, den 22. September 1971

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Verordnung
über die Zuständigkeit für die Festsetzung
der Dienstbezüge und der Beihilfen, für die
Anweisung der Dienstbezüge sowie für die Ge-
währung und Versagung von Jubiläums-
zuwendungen im Geschäftsbereich des Baye-
rischen Staatsministeriums für Landesent-
wicklung und Umweltfragen**

Vom 22. September 1971

Auf Grund der Art. 4 Abs. 1 Satz 2, Art. 47 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 2 und Art. 37 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. November 1970 (GVBl. S. 545) und auf Grund des Art. 88 a des Bayerischen Beamten-Gesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. November 1970 (GVBl. S. 569) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter vom 5. März 1963 (GVBl. S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Befugnis, das Besoldungsdienstalter und die Dienstbezüge festzusetzen sowie die Dienstbezüge anzuweisen, wird übertragen

- a) für die Beamten des Bayerischen Geologischen Landesamtes
dem Bayerischen Geologischen Landesamt;
- b) für die im Geschäftsbereich der Landesentwicklung und der Umweltfragen bei den Regierungen tätigen Beamten
den Regierungen.

(2) Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters und der Dienstbezüge sowie die Anweisung der Dienstbezüge für den Leiter der in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Behörde nimmt das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen vor.

§ 2

(1) Die Befugnis, die Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen festzusetzen, wird übertragen

- a) für die Beamten des Bayerischen Geologischen Landesamtes
dem Bayerischen Geologischen Landesamt;
- b) für die im Geschäftsbereich der Landesentwicklung und der Umweltfragen bei den Regierungen tätigen Beamten
den Regierungen.

(2) Für die Befugnis, die Beihilfen der Dienstangefänger, der Angestellten, Arbeiter und Lehrlinge im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen festzusetzen, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 3

(1) Die Entscheidung über die Gewährung und Versagung von Jubiläumszuwendungen wird übertragen

- a) für die Beamten des Bayerischen Geologischen Landesamtes
dem Bayerischen Geologischen Landesamt;
- b) für die im Geschäftsbereich der Landesentwicklung und der Umweltfragen bei den Regierungen tätigen Beamten
den Regierungen.

(2) Für den Leiter der im Absatz 1 Buchstabe a) genannten Behörde trifft die in Absatz 1 genannte Entscheidung das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

§ 4

Die Zuständigkeit der Bezirksfinanzdirektionen des Landes Bayern für die Festsetzung des örtlichen Mietwertes der Dienstwohnungen und der Dienstwohnungsvergütung bleibt unberührt.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1971 in Kraft.

München, den 22. September 1971

**Bayerisches Staatsministerium für
Landesentwicklung und Umweltfragen**
Max Streibl, Staatsminister

**Schulordnung
der staatlichen Ausbildungsstätten für die
praktische und theoretische Ausbildung von
Fachlehrern für Leibeseziehung (SchOFL)**

Vom 23. September 1971

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 252), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Schulordnung:

Inhaltsübersicht

- Teil I: **Aufgabe, Zulassung**
§ 1 Aufgabe der Ausbildungsstätten
§ 2 Aufnahmevoraussetzungen
§ 3 Eignungsprüfung
§ 4 Eignungsprüfung für Bewerber
§ 5 Eignungsprüfung für Bewerberinnen
§ 6 Bewertung, Bestehen und Wiederholen der Eignungsprüfung
§ 7 Zulassungsbeschränkungen
§ 8 Probezeit
- Teil II: **Dauer und Umfang der Ausbildung**
§ 9 Dauer der Ausbildung
§ 10 Ausbildungsfächer
§ 11 Praktische Grundfächer
§ 12 Theoretische Grundfächer
§ 13 Schwerpunktfach
§ 14 Umfang der Ausbildung
§ 15 Praktikum
- Teil III: **Rechte und Pflichten der Ausbildungsteilnehmer, Lehrerrat**
§ 16 Mitverwaltung
§ 17 Teilnahme am Unterricht
§ 18 Verhinderung an der Teilnahme am Unterricht
§ 19 Allgemeine Pflichten
§ 20 Disziplinäre Maßnahmen
§ 21 Lehrerrat
- Teil IV: **Abschlußprüfung**
1. Abschnitt — Allgemeine Vorschriften
§ 22 Zweck der Abschlußprüfung
§ 23 Meldung zur Abschlußprüfung
§ 24 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlußprüfung
§ 25 Entscheidung über die Zulassung zur Abschlußprüfung
§ 26 Einberufung zur Abschlußprüfung
§ 27 Rücktritt von der Abschlußprüfung, Säumnis, Nachtermin
§ 28 Bestellung der Prüfer, Grundsätze für die Abnahme der Abschlußprüfung
§ 29 Notenstufen
§ 30 Notenbildung aus mehreren Noten
§ 31 Unterschleif
2. Abschnitt — Praktische Abschlußprüfung
§ 32 Praktische Abschlußprüfung für Männer
§ 33 Praktische Abschlußprüfung für Frauen
§ 34 Endnoten und Hauptnote der praktischen Abschlußprüfung
3. Abschnitt — Theoretische Abschlußprüfung
§ 35 Prüfungsteile der theoretischen Abschlußprüfung
§ 36 Schriftliche Abschlußprüfung
§ 37 Mündliche Abschlußprüfung

§ 38 Hauptnote der theoretischen Abschlußprüfung
 § 39 Gesamtnote der Abschlußprüfung

4. Abschnitt — Abschlußprüfung im Schwerpunktfach

§ 40 Umfang der Abschlußprüfung im Schwerpunktfach
 § 41 Praktische Abschlußprüfung im Schwerpunktfach
 § 42 Theoretische Abschlußprüfung im Schwerpunktfach
 § 43 Prüfung der Lehreignung im Schwerpunktfach
 § 44 Hauptnote der Abschlußprüfung im Schwerpunktfach

5. Abschnitt — Nichtbestehen, Wiederholen und Zeugnis der Abschlußprüfung

§ 45 Nichtbestehen der Abschlußprüfung
 § 46 Wiederholen der Abschlußprüfung
 § 47 Zeugnis

Teil V: **Schlußbestimmungen**

§ 48 Übergangsregelung
 § 49 Inkrafttreten

Teil I

Aufgabe, Zulassung

§ 1

Aufgabe der Ausbildungsstätten

Die Ausbildungsstätte vermittelt künftigen Fachlehrern an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen die fachliche Ausbildung in Leibeserziehung im Rahmen der Gesamtausbildung zum Fachlehrer.

§ 2

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Die endgültige Aufnahme zur Ausbildung setzt voraus

1. den Nachweis der Vorbildungsvoraussetzungen für den gehobenen nichttechnischen Dienst nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Abs. 2 der Laufbahnverordnung;
2. den Nachweis der gesundheitlichen und persönlichen Eignung für die Ausübung des Berufs als Fachlehrer für Leibeserziehung; er ist zu erbringen durch
 - a) ein ärztliches Zeugnis über die volle gesundheitliche Eignung (nicht älter als drei Monate),
 - b) ein amtliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate); dieser Nachweis entfällt bei unmittelbarem Übergang aus einer Schule oder einer öffentlichen Dienststelle;
 - c) das Bestehen der Eignungsprüfung nach §§ 3 ff.;
3. die Vollendung des 18. Lebensjahres spätestens bis zum Ablauf des Jahres des Beginns der Eignungsprüfung;
4. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift;
5. ein Gesuch um Zulassung zur Ausbildung. Das Gesuch ist bei der jeweils vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Staatsanzeiger bekanntgegebenen Ausbildungsstätte bis zum festgelegten Zeitpunkt einzureichen.

Dem Gesuch sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Als Gastteilnehmer können Ausbildungsteilnehmer von anderen Ausbildungsstätten des In- und Auslandes, die ihre Ausbildung zum Sportlehrer begonnen oder abgeschlossen haben, zugelassen werden.

§ 3

Eignungsprüfung

(1) Zweck der Eignungsprüfung ist, Bewerber auszuscheiden, die wegen mangelnder Leistungsfähigkeit keine Aussicht haben, das Ziel der Ausbildung zu erreichen.

(2) Die Eignungsprüfung wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Staatsanzeiger ausgeschrieben und von den Ausbildungsstätten durchgeführt. Sie ist Teil der Ausbildung. Rechte und Pflichten nach dieser Schulordnung gelten für die Eignungsprüfung sinngemäß, soweit sich nicht aus dem vorläufigen Charakter der Zulassung zur Eignungsprüfung etwas anderes ergibt.

(3) Die Eignungsprüfung ist in dem Jahr abzulegen, in dem die Ausbildung im Fach Leibeserziehung aufgenommen wird. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerber, die zwischen Eignungsprüfung und Beginn der Ausbildung den Wehrdienst ableisten, wenn sie unverzüglich nach Beendigung des Wehrdienstes die Ausbildung aufnehmen.

§ 4

Eignungsprüfung für Bewerber

Die Eignungsprüfung für Bewerber erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Gerätturnen:
 - a) Reck (scheitel- oder sprunghoch nach Wahl des Bewerbers):
Eine mindestens fünfteilige Kürübung, in der als Pflichtteile Kippe, Felge und Abgang über das Gerät enthalten sein müssen.
 - b) Barren (schulterhoch):
Eine mindestens fünfteilige Kürübung, in der als Pflichtteile Oberarmkippe, Schwungstemme und Rolle enthalten sein müssen.
 - c) Langpferd (Mindesthöhe 1,25 m) mit Brett:
Kürsprung.
 - d) Bodenübung:
Eine mindestens fünfteilige Kürübung, in der als Pflichtteile Handstandüberschlag vorwärts, Rolle rückwärts durch den flüchtigen Handstand und Flugrolle enthalten sein müssen.
2. Leichtathletik:
 - a) 100 m,
 - b) 1000 m,
 - c) Weitsprung,
 - d) Kugelstoß (7,25 kg).
3. Schwimmen:
100 m in beliebiger Schwimmart nach Zeit.
4. Spiele:
Überprüfung der Spielfertigkeit
 - a) mit dem Fußball und
 - b) nach Wahl des Bewerbers mit dem Basket-, Hand- oder Volleyball.

§ 5

Eignungsprüfung für Bewerberinnen

Die Eignungsprüfung für Bewerberinnen erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Gerätturnen:
 - a) Stufenbarren:
Eine mindestens fünfteilige Kürübung, in der als Pflichtteile Aufhocken am niedrigen Holm, Felgaufschwung am hohen Holm, Wende durch den flüchtigen Handstand enthalten sein müssen.
 - b) Kasten seitgestellt (Mindesthöhe 1,10 m) mit oder ohne Brett:
Kürsprung.
 - c) Bodenübung:
Eine mindestens fünfteilige Kürübung, in der als Pflichtteile Flugrolle, Handstandabrollen und Rad enthalten sein müssen.

2. Gymnastik:

- a) Körperbildung:
kräftigende, beweglichmachende Übungen.
- b) Bewegungsbildung:
Bewegungsverbindungen aus dem Federn, Gehen, Laufen, Hüpfen, Schwingen und Springen.

3. Leichtathletik:

100 m oder 800 m, Weitsprung, Schlagballwurf (85 g) oder Schleuderballwurf 1 kg).

4. Schwimmen:

100 m in beliebiger Schwimmmart nach Zeit.

5. Spiele:

Überprüfung der Spielfertigkeit

- a) mit dem Handball und
- b) nach Wahl der Bewerberin mit dem Basket- oder Volleyball.

§ 6

Bewertung, Bestehen und Wiederholen der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung wird nach den für die Sportarten geltenden Regeln durch die Beauftragten der Ausbildungsstätte abgenommen. Die meßbaren Leistungen werden nach der Wertungstabelle (Anlage 1) benotet. Die nicht meßbaren Leistungen sind von mindestens zwei Prüfern mit den Notenstufen nach § 29 zu bewerten.

(2) Für die einzelnen Prüfungsfächer (Gerätturnen, Leichtathletik, Schwimmen, Spiele, bei Frauen zusätzlich Gymnastik) ist jeweils eine Endnote zu bilden. § 30 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern mindestens die Endnote „ausreichend“ erteilt wurde. Die Note „mangelhaft“ in einem Prüfungsfach kann durch eine Note „sehr gut“ in einem anderen Prüfungsfach oder durch einen Notendurchschnitt von mindestens „befriedigend“ in der Gesamtprüfung ausgeglichen werden. Mit dem Nichtbestehen der Eignungsprüfung scheidet der Bewerber von der Ausbildung aus.

(4) Tritt der Bewerber zur Eignungsprüfung oder zu Teilen der Eignungsprüfung nicht oder verspätet an, so gilt sie als nicht bestanden, es sei denn, der Bewerber hat das Säumnis nicht zu vertreten.

(5) Wer die Eignungsprüfung nicht bestanden hat, kann sie höchstens zweimal zu den ausgeschriebenen Terminen wiederholen.

§ 7

Zulassungsbeschränkungen

(1) Kann die Ausbildungsstätte nicht alle geeigneten Bewerber aufnehmen und ist der Bewerber auch nicht mit einer Ausbildung an einer anderen Ausbildungsstätte einverstanden, so erfolgt die Zulassung nach folgender Maßgabe:

1. In erster Linie werden Bewerber zugelassen, die den erfolgreichen Abschluß der fachlichen Ausbildung in einem zweiten musisch/technischen Fach nachweisen oder die unverzüglich nach Ableistung ihres Wehr- oder Ersatzdienstes die Ausbildung aufnehmen.
2. Im übrigen wird die Reihenfolge der Zulassung nach der Durchschnittsnote der Eignungsprüfung bestimmt, die gemäß § 30 aus den Endnoten der einzelnen Prüfungsfächer zu ermitteln ist.
3. Können nicht alle Bewerber mit gleichem Rang zugelassen werden, so entscheidet das Los.

(2) Ergibt sich durch die Reihenfolge der Zulassung nach Absatz 1 im Einzelfall eine besondere Härte, so kann der Lehrerrat eine abweichende Reihenfolge der Zulassung bestimmen.

§ 8

Probezeit

Das erste Semester der Ausbildung gilt als Probezeit. Ausbildungsteilnehmern, die während des Probeseesters zeigen, daß sie den Anforderungen der Ausbildung nicht gewachsen sind, wird auf Bescheid des Lehrerrats schriftlich die Abmeldung angetragen. Wird dieser Empfehlung nicht Folge geleistet, kann die Ausbildungsstätte auf Grund eines erneuten Beschlusses des Lehrerrats die Zulassung widerrufen.

Teil II

Dauer und Umfang der Ausbildung

§ 9

Dauer der Ausbildung

(1) Die Ausbildung umfaßt, mit dem Wintersemester beginnend, zwei Winter- und zwei Sommerhalbjahre. Die Ferien ergeben sich aus der Semesterteilung der Universitäten, soweit nicht Lehrgänge und sonstige Veranstaltungen angesetzt werden.

(2) Bewerbern, die von einer vergleichbaren Ausbildung oder vom Studium der Leibeserziehung für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen oder nach bestandener staatlicher Abschlußprüfung für Gymnastiklehrer in die Fachlehrerausbildung übertreten wollen, können nach Überprüfung ihres Leistungsstandes bis zu drei Semester der vorherigen Ausbildung angerechnet werden.

§ 10

Ausbildungsfächer

(1) Die Ausbildung umfaßt

1. praktische Grundfächer,
2. theoretische Grundfächer,
3. ein Schwerpunktfach.

(2) Von der Ausbildung im Schwerpunktfach kann auf Antrag befreit werden, wer eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für Fachsportlehrer im freien Beruf mit Erfolg abgelegt hat.

§ 11

Praktische Grundfächer

Die praktische Ausbildung umfaßt folgende Grundfächer:

1. Gymnastik einschließlich Konditionsarbeit, Sondernturnen, Bewegungsbegleitung, Rhythmik und Gemeinschaftstanz,
2. Gerätturnen,
3. Leichtathletik,
4. Schwimmen einschließlich Wasserspringen,
5. Spiele,
6. Skilauf.

§ 12

Theoretische Grundfächer

Die Ausbildung umfaßt folgende theoretische Fächer:

1. Didaktik, Methodik und Bewegungslehre der Leibesübungen,

2. Sportbiologie:

Fachbezogene Grundlagen der Anatomie, Physiologie, Orthopädie, Hygiene, Unfallkunde und der Ersten Hilfe,

3. Geschichte der Leibesübungen,

4. Wettkampfwesen,

5. Übungsstättenbau und Gerätekunde,

6. Organisation, Verwaltung und Rechtswesen des Sports,

7. Jugendarbeit.

§ 13

Schwerpunktfach

(1) Die Ausbildungsstätten richten Kurse für die Ausbildung in den zugelassenen Schwerpunktfächern ein. Die Einrichtung eines Kurses in einem Schwerpunktfach richtet sich nach den rechtzeitig bekanntgegebenen Wünschen der Ausbildungsteilnehmer und den Möglichkeiten der Ausbildungsstätte. Jeder Ausbildungsteilnehmer, der nicht von dieser Ausbildung befreit ist (§ 10 Abs. 2), hat einen Schwerpunktfachkurs zu wählen.

(2) Für Männer und Frauen sind als Schwerpunktfach zugelassen: Basketball, Eisschnelllauf, Fechten, Geräteturnen, Hockey, Kleinfeldhandball, Leichtathletik, Rudern, Schwimmen, Skilauf, Sonderturnen, Tennis, Volleyball, Versehrtensport.

(3) Für Männer sind außerdem Boxen, Eishockey, Fußball, Judo und Ringen zugelassen, für Frauen Eiskunstlauf und Gymnastik.

(4) Ein anderes Fach kann gewählt werden, soweit hierzu eine allgemeine oder besondere Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vorliegt.

§ 14

Umfang der Ausbildung

(1) Der Umfang der Ausbildung ergibt sich aus den Studentafeln (Anlagen 7 und 8).

(2) Die Ausbildung im Schwerpunktfach umfaßt 1. praktische Übungen (drei Semesterwochenstunden),

2. Trainings- bzw. Übungslehre (eine Semesterwochenstunde),

3. Übungsleitertätigkeit (eine Semesterwochenstunde). Die Ausbildung nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 kann in einem geschlossenen Lehrgang von mindestens vierzehntägiger Dauer zusammengefaßt werden.

§ 15

Praktikum

In den Ferienzeiten der Ausbildung muß ein pädagogisches Praktikum von insgesamt vier Wochen Dauer abgeleistet werden. Hiervon entfallen zwei Wochen auf eine weiterführende Schule, zwei Wochen auf eine Volksschule, ein Schülerheim oder eine Einrichtung der Jugendpflege.

Teil III

Rechte und Pflichten der Ausbildungsteilnehmer, Lehrerrat

§ 16

Mitverwaltung

(1) Die Ausbildungsteilnehmer sollen sich für Leben und Ordnung an der Ausbildungsstätte mitverantwortlich fühlen. Zu ihren Aufgaben zählen die Sorge für eine gute Gemeinschaft, die Durchführung sportlicher und gesellschaftlicher Veranstaltungen der Ausbildungsteilnehmer und die Mitwirkung bei Veranstaltungen der Ausbildungsstätte. Zur Wahrnehmung ihrer Interessen wählen sie je Ausbildungsstätte drei Vertreter.

(2) Die gewählten Vertreter sind über Angelegenheiten, die für die Ausbildungsteilnehmer von allgemeiner Bedeutung sind, durch den Leiter der Ausbildungsstätte zu unterrichten und anzuhören.

§ 17

Teilnahme am Unterricht

(1) Die zur Ausbildung zugelassenen Bewerber sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an allen anderen pflichtmäßigen Veranstaltungen der Ausbildungsstätte aktiv teilzunehmen.

(2) In dringenden Fällen kann der Leiter der Ausbildungsstätte auf schriftlichen Antrag eine Beurlaubung aussprechen.

(3) Bei Vorliegen triftiger Gründe kann die Ausbildung auf Antrag bis zu zwei Semester unterbrochen werden. Die Entscheidung über die Unterbrechung bedarf eines Beschlusses des Lehrerrats.

§ 18

Verhinderung an der Teilnahme am Unterricht

(1) Ist ein Ausbildungsteilnehmer wegen Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, den ihm obliegenden Pflichten nachzukommen, so sind Verhinderung und Grund unverzüglich der Ausbildungsstätte schriftlich mitzuteilen. Dauert eine Erkrankung länger als drei Tage, so ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

(2) Nimmt ein Ausbildungsteilnehmer längere Zeit nicht am Unterricht teil, so entscheidet der Lehrerrat auf Grund einer Überprüfung der Leistungen über die Anrechnung des Semesters.

(3) Wenn in einer Familie oder Wohngemeinschaft, der ein Ausbildungsteilnehmer angehört, eine ansteckende Krankheit auftritt, so muß die Ausbildungsstätte sofort nach dem Erkennen der Krankheit, gegebenenfalls auch schon bei Verdacht, schnellstens, wenn möglich fernmündlich, davon verständigt werden, damit Maßnahmen zum Schutze der Ausbildungsteilnehmer getroffen werden können. Ansteckende Krankheiten sind insbesondere Masern, Scharlach, Diphtherie, Typhus, Ruhr, Keuchhusten, Kinderlähmung, epidemische Gehirnhautentzündung, offene Tuberkulose, Röteln, Mumps, übertragbare Hautkrankheiten. Ausbildungsteilnehmer, die daran erkrankt sind oder in Wohngemeinschaft mit Personen leben, die an solchen Krankheiten leiden, dürfen die Ausbildungsstätte so lange nicht betreten, bis ihnen dies durch eine ärztliche Bescheinigung ausdrücklich gestattet wird.

§ 19

Allgemeine Pflichten

Die Ausbildungsteilnehmer sind verpflichtet, den der Aufrechterhaltung der Ordnung dienenden Anweisungen des Leiters der Ausbildungsstätte oder seiner Beauftragten nachzukommen und sich innerhalb und außerhalb der Ausbildungsstätte einwandfrei zu verhalten.

§ 20

Disziplinäre Maßnahmen

(1) Ausbildungsteilnehmer, die ihren Verpflichtungen trotz Ermahnungen nicht nachkommen, können mit folgenden disziplinären Maßnahmen belegt werden:

1. Verweis

durch den Leiter der Ausbildungsstätte;

2. Androhung der Verweisung und

Verweisung von der Ausbildungsstätte

durch Beschluß der Mehrheit der Mitglieder des Lehrerrats;

3. Verweisung von der Ausbildung an allen bayerischen Ausbildungsstätten durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf Antrag der Ausbildungsstätte, dem ein mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßter Beschluß des Lehrerrats zugrunde liegen muß. Der Lehrerrat ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Vor Festlegung einer disziplinarischen Maßnahme ist dem Ausbildungsteilnehmer Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Bei Minderjährigkeit muß ein von dem Ausbildungsteilnehmer gewählter Vertrauenslehrer hinzugezogen werden; außerdem ist auch den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit Belange der Ausbildungsteilnehmer berührt sind, oder wenn der Betroffene es verlangt, ist einer der gewählten Vertreter der Ausbildungsteilnehmer am Verfahren zu beteiligen; der Vertreter ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Disziplinarische Maßnahmen sind schriftlich zu bestätigen und aktenkundig zu machen.

§ 21

Lehrerrat

(1) Die an der Ausbildung beteiligten hauptamtlichen Lehrkräfte und der Leiter der Ausbildungsstätte bilden den Lehrerrat.

(2) Der Lehrerrat beschließt, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Teil IV

Abschlußprüfung

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 22

Zweck der Abschlußprüfung

Durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung wird der für die Laufbahn des Fachlehrers vorgeschriebene Nachweis der praktischen und theoretischen Fachausbildung in Leibeserziehung erbracht.

§ 23

Meldung zur Abschlußprüfung

Die Meldung zur Prüfung ist zu Beginn des dritten Semesters schriftlich bei der Ausbildungsstätte einzureichen.

§ 24

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlußprüfung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind

1. Teilnahme an der Ausbildung über vier Semester,
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Vorlesungen und Übungen in
 - a) Übungsstättenbau und Gerätekunde,
 - b) Organisation, Verwaltung und Rechtswesen des Sports,
 - c) Jugendarbeit,
 - d) Unfallkunde und Erste Hilfe,
 - e) Wasserspringen (drei Kürsprünge aus drei verschiedenen Gruppen der internationalen Sprungtabelle, davon mindestens zwei Sprünge vom 3-m-Brett),
 - f) für Männer außerdem Rhythmik einschließlich Bewegungsbegleitung,

3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am methodisch/didaktischen Seminar,

4. Erfüllung der Bedingungen für den Leistungsschein im Rettungsschwimmen an der Ausbildungsstätte,

5. erfolgreiche Teilnahme an einem von der Ausbildungsstätte durchgeführten Wanderführerlehrgang,

6. Nachweis über die Ableistung des vorgeschriebenen pädagogischen Praktikums,

7. eine schriftliche Hausarbeit aus dem Bereich des Schwerpunktfaches, die mindestens mit „ausreichend“ bewertet sein muß,

8. Nachweis der Zulassung als Schiedsrichter, soweit als Schwerpunktfach ein Spiel gewählt wurde.

§ 25

Entscheidung über die Zulassung zur Abschlußprüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Lehrerrat. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung kann unter Vorbehalt erteilt werden, wenn Prüfungen oder Prüfungsteile bereits zu einem Zeitpunkt abgenommen wurden, zu dem noch nicht alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 26

Einberufung zur Abschlußprüfung

(1) Die zugelassenen Bewerber sollen schriftlich unter Angabe der einzelnen Prüfungstermine zur Prüfung einberufen werden.

(2) Änderungen dieser Prüfungstermine durch die Ausbildungsstätte aus organisatorischen oder witterungsbedingten Gründen sind zulässig.

§ 27

Rücktritt von der Abschlußprüfung, Säumnis, Nachtermin

(1) Ein Prüfungsteilnehmer kann vor seinem ersten Prüfungstermin auch ohne Angabe von Gründen einmal von der Prüfung zurücktreten; der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung ein zweites Mal zurück, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Nimmt ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung an Prüfungsterminen nicht teil, so werden die in diesen Terminen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(2) Kann ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so wird von der Ausbildungsstätte ein Nachtermin festgesetzt. Der Nachweis der Verhinderung ist vom Prüfungsteilnehmer unverzüglich zu erbringen.

§ 28

Bestellung der Prüfer, Grundsätze für die Abnahme der Abschlußprüfung

Die Prüfer werden durch die Ausbildungsstätte bestellt. Die Prüfung ist entsprechend den für die Sportart geltenden Regeln und den Erfordernissen einer ordnungsgemäßen Bewertung der Leistungen durchzuführen. Die meßbaren Leistungen werden nach den Wertungstabellen (Anlagen 2 bis 5) benotet. Die nicht meßbaren Leistungen sind von mindestens zwei Prüfern nach § 29 zu bewerten.

§ 29

Notenstufen

(1) Die Leistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft
- 6 = ungenügend

(2) Die Bewertung einer Leistung mit der Zwischennote ist, ausgenommen in den in den Wertungstabellen (Anlagen 1 bis 6) enthaltenen Fällen, nicht zulässig.

§ 30

Notenbildung aus mehreren Noten

(1) Ist eine Note aus der Bewertung mehrerer Übungen, Übungsbereiche oder aus voneinander abweichenden Bewertungen mehrerer Prüfer zu ermitteln, so ist die ohne Auf- oder Abrundung auf zwei Dezimalen berechnete Durchschnittsnote maßgeblich. Dabei zählt, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist, jede Benotung einfach.

(2) Bei der Bildung der Fachnoten, Endnoten, Hauptnoten und der Gesamtnote erhalten die Prüfungsteilnehmer die Note

sehr gut (1)	bei einer Benotung von 1,00 — 1,50,
gut (2)	bei einer Benotung von 1,51 — 2,50,
befriedigend (3)	bei einer Benotung von 2,51 — 3,50,
ausreichend (4)	bei einer Benotung von 3,51 — 4,50,
mangelhaft (5)	bei einer Benotung von 4,51 — 5,50,
ungenügend (6)	bei einer Benotung von 5,51 — 6,00.

§ 31

Unterschleif

(1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfungsarbeit durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem Vorteil zu beeinflussen, so wird die Arbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet. Wird der Versuch zu fremdem Vorteil unternommen, kann ebenso verfahren werden. In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Abschlußprüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Als Versuch einer Täuschung gilt schon das Bereithalten nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die mündliche Prüfung.

(3) Wird nach der Aushändigung des Zeugnisses festgestellt, daß die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 gegeben sind, ist die Abschlußprüfung nachträglich für nicht bestanden zu erklären oder das Prüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. Das Zeugnis der Abschlußprüfung ist einzuziehen oder zum Zwecke der Änderung einzufordern.

(4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 mit 3 trifft der Lehrerrat.

2. Abschnitt

Praktische Abschlußprüfung

§ 32

Praktische Abschlußprüfung für Männer

Die praktische Abschlußprüfung ist für Männer in folgenden Grundfächern abzulegen:

1. Gymnastik (drei Übungsbereiche):

Körperbildung mit und ohne Gerät einschließlich Übungen des Sondereiterns.

2. Gerätturnen (acht Übungen):

Je eine Pflichtübung am Reck (scheitelhoch), Barren (brusthoch) und am Boden sowie ein Pflichtsprung am längsgestellten Pferd; je eine Kürübung am Reck (sprunghoch), am Barren (schulterhoch), am Boden und ein Kürsprung am längsgestellten Pferd (Mindesthöhe 1,25 m) mit Brett. Alle Pflicht- und Kürübungen müssen mindestens fünf Übungsteile enthalten. Die Pflichtübungen werden vier Wochen vor der Prüfung bekanntgegeben.

3. Leichtathletik (sechs Übungen):

Aus den unter Buchst. a bis f genannten Disziplinen muß jeweils eine als Prüfungsfach gewählt werden:

- a) 100 m, 200 m, 400 m oder 110 m Hürden
- b) 800 m, 1500 m oder 3000 m
- c) Weitsprung oder Dreisprung
- d) Hochsprung oder Stabhochsprung
- e) Kugelstoßen (7,25 kg) oder Speerwurf (800 g)
- f) Diskuswurf (2 kg) oder Schleuderballwurf (1,5 kg).

4. Schwimmen (drei Übungen):

Schwimmen nach Zeit über 50 m, 100 m und 200 m in drei verschiedenen international zugelassenen Schwimmarten.

5. Spiele in folgenden vier Spielen:

Fußball,
Kleinfeldhandball,
Basketball und
Volleyball.

In den Spielen werden jeweils geprüft und bewertet

- a) technische Übungsformen und
- b) Taktik und Spielverhalten in je einem Spiel von zweimal 20 Minuten, in Fußball von zweimal 30 Minuten.

6. Skilauf mit zwei Übungsteilen:

- a) Abfahrt und
- b) fünf Schulformen aus dem jeweils gültigen Lehrplan für den Skiunterricht.

Für die Abfahrt (ohne Zeitnahme) wird für je eine Teilstrecke eine Note gegeben und gemäß § 30 Abs. 1 eine Teilnote für Abfahrt gebildet. Aus den Noten für die fünf Schulformen wird gemäß § 30 Abs. 1 eine Teilnote für Schulfahren gebildet. Aus den beiden Teilnoten wird nach § 30 die Endnote für Skilauf festgesetzt.

§ 33

Praktische Abschlußprüfung für Frauen

Die praktische Abschlußprüfung ist für Frauen in folgenden Grundfächern abzulegen:

1. Gymnastik (fünf Übungsbereiche):

- a) Körperbildung mit und ohne Gerät einschließlich Übungen des Sondereiterns,
- b) Bewegungsbildung (Grundformen der Bewegung, Bewegungsverbindungen mit und ohne Handgerät); die hierfür erteilte Note zählt bei der Ermittlung der Endnote für Gymnastik zweifach.
- c) Bewegungsgestaltung (einzeln oder mit der Gruppe),
- d) Bewegungsbegleitung einschließlich Rhythmik,
- e) Gemeinschaftstanz.

2. Gerätturnen (acht Übungen):

Je eine Pflicht- und Kürübung am Schwebebalken, Boden und am hohen Stufenbarren (bei der Pflichtübung nach Wahl der Bewerberin auch am niedrigen Stufenbarren), ein Pflichtsprung am seitgestellten und ein Kürsprung am längsgestellten Kasten. Alle Pflicht- und Kürübungen müssen mindestens fünf Übungsteile enthalten. Die Pflichtübungen werden vier Wochen vor der Prüfung bekanntgegeben.

3. Leichtathletik (sechs Übungen):

Aus den unter Buchst. a bis f genannten Disziplinen muß jeweils eine als Übung gewählt werden:

- a) 100 m, 200 m oder 100 m Hürden
- b) 400 m oder 800 m
- c) Weitsprung
- d) Hochsprung
- e) Speerwurf (600 g), Kugelstoß (4 kg) oder Schlagballweitwurf (85 g),
- f) Diskuswurf (1 kg) oder Schleuderballwurf (1 kg).

4. Schwimmen (drei Übungen):

Schwimmen nach Zeit über die Strecken 50 m, 100 m und 200 m in drei verschiedenen international zugelassenen Schwimmmarten.

5. Spiele in folgenden drei Spielen:

Kleinfeldhandball,
Basketball und
Volleyball.

In den Spielen werden jeweils geprüft und bewertet

- a) technische Übungsformen und
- b) Taktik und Spielverhalten in Spielen von jeweils zweimal 20 Minuten.

6. Skilauf

§ 32 Nr. 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 34

Endnoten und Hauptnote
der praktischen Abschlußprüfung

(1) Für die einzelnen Grundfächer ist jeweils eine Endnote nach § 30 festzusetzen.

(2) Für das Zeugnis ist aus der Summe der Endnoten nach Absatz 1 nach § 30 eine Hauptnote für die praktische Prüfung festzusetzen.

3. Abschnitt

Theoretische Abschlußprüfung

§ 35

Prüfungsteile der theoretischen Abschlußprüfung

Die theoretische Abschlußprüfung setzt sich aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung zusammen.

§ 36

Schriftliche Abschlußprüfung

(1) Die schriftliche Abschlußprüfung umfaßt

1. eine Aufgabe aus dem Bereich der Didaktik, Methodik und Bewegungslehre der Leibesübungen (drei Stunden), mindestens drei Themen werden zur Wahl gestellt;
2. eine Aufgabe aus der Sportbiologie (drei Stunden), mindestens drei Themen werden zur Wahl gestellt.

(2) Die schriftlichen Arbeiten werden von zwei Prüfern (Erstbeurteiler und Zweitbeurteiler) bewertet. Weichen die Bewertungen voneinander ab, so sollen sich die beiden Beurteiler nach Möglichkeit über die

Bewertung einigen. Andernfalls findet § 30 Anwendung.

(3) Aus den Noten für die beiden Arbeiten ist nach § 30 die Endnote für die schriftliche Abschlußprüfung zu bilden.

§ 37

Mündliche Abschlußprüfung

(1) Die mündliche Abschlußprüfung umfaßt drei Prüfungsgebiete:

1. spezielle Methodik und spezielle Bewegungslehre, Fachsprache und Wettkampfwesen in den Grundfächern (fünfzehn Minuten je Grundfach). Je Grundfach ist eine Note zu geben und hieraus nach § 30 die Fachnote für das Prüfungsgebiet festzusetzen,
2. Sportbiologie (zwanzig Minuten),
3. Geschichte der Leibesübungen (fünfzehn Minuten).

(2) Die mündlichen Prüfungen können in Gruppen bis zu fünf Teilnehmern durchgeführt werden. Sie werden jeweils von einem Prüfer abgenommen. Bei jeder Prüfung übernimmt ein Beisitzer die Protokollführung. Der Beisitzer wirkt bei der Notengebung beratend mit.

(3) Aus den Fachnoten für die drei Prüfungsgebiete ist nach § 30 die Endnote für die mündliche Abschlußprüfung zu bilden. Dabei zählt die Note für das Prüfungsgebiet nach Absatz 1 Nr. 1 dreifach, die Note für das Prüfungsgebiet nach Absatz 1 Nr. 2 zweifach, die Note für das Prüfungsgebiet nach Absatz 1 Nr. 3 einfach.

§ 38

Hauptnote der theoretischen Abschlußprüfung

Aus den beiden Endnoten nach § 36 Abs. 3 und § 37 Abs. 3 wird gemäß § 30 die Hauptnote für die theoretische Abschlußprüfung gebildet.

§ 39

Gesamtnote der Abschlußprüfung

Aus der Hauptnote für die praktische Prüfung (§ 34 Abs. 2) und der Hauptnote für die theoretische Prüfung (§ 38) ist nach § 30 die Gesamtnote für die Abschlußprüfung zu bilden.

4. Abschnitt

Abschlußprüfung im Schwerpunktfach

§ 40

Umfang der Abschlußprüfung im Schwerpunktfach

(1) Die Prüfung im Schwerpunktfach besteht aus einer praktischen Prüfung, einer theoretischen Prüfung und einer Prüfung der Lehreignung.

(2) Die Prüfung im Schwerpunktfach kann durch eine erfolgreich abgelegte staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für Fachsportlehrer im freien Beruf nachgewiesen werden.

§ 41

Praktische Abschlußprüfung im Schwerpunktfach

(1) Basketball:

1. Beherrschung der Ball- und Körpertechnik in Einzel- und Komplexübungen,
2. Taktikformen in vorgeschriebenen Spielzügen,
3. Spielverhalten in einem Spiel von mindestens zwanzig Minuten.

(2) Boxen (nur für Männer):

1. Schlag- und Körpertechnik,
2. Kampf über drei Runden zu je drei Minuten.

(3) Eishockey (nur für Männer):

1. Beherrschung der Lauf-, Stock- und Körpertechnik in Einzel- und Komplexübungen,

2. Taktikformen in vorgeschriebenen Spielzügen,
3. Spielverhalten in einem Spiel von mindestens zwanzig Minuten.

(4) Eiskunstlauf (nur für Frauen):

1. Alle Pflichtfiguren der vierten Klasse der Wettlaufordnung der Deutschen Eislauf-Union,
2. Kürlauf von zwei Minuten Dauer nach selbstgewählter Musik,
3. ein selbstgewählter Eistanz aus den internationalen Pflichttänzen (auch im Herrenschritt).

(5) Eisschnellauf:

1. Start- und Lauftechnik,
2. Vierkampf
für Männer: 500 m, 1500 m, 3000 m, 5000 m;
für Frauen: 500 m, 1000 m, 1500 m, 3000 m.

Die Note im Vierkampf wird ermittelt, indem die nach den Wettkampfbestimmungen der Deutschen Eisschnellauf-Gemeinschaft erzielte Punktzahl nach der Wertungstabelle der Anlage 6 in eine Note umgerechnet wird.

Die Endnote für Eisschnellauf wird gemäß § 30 festgesetzt, indem die Summe der einfach zählenden Note aus Technik und der zweifach zählenden Note im Vierkampf durch drei geteilt wird.

(6) Fechten:

1. Technik des Angriffs und der Verteidigung (Parade und Tempoaktionen) im Florett-, Degen- und Säbelfechten, für Frauen nur im Florettfechten,
2. Wettkampf für Männer von sechs Minuten Dauer im Florett- oder Degen- oder Säbelfechten nach Wahl des Bewerbers, für Frauen von fünf Minuten Dauer im Florettfechten.

(7) Fußball (nur für Männer):

1. Beherrschung der Ball- und Körpertechnik in Einzel- und Komplexübungen,
2. Taktikformen in vorgeschriebenen Spielzügen,
3. Spielverhalten in einem Spiel von mindestens zwanzig Minuten.

(8) Gerätturnen:

1. für Männer:
Kür-Sechskampf mit folgenden Mindestanforderungen:
Siebenteilige Übung am Barren,
Zehnteilige Übung am Boden,
Sprung über das längsgestellte Pferd,
Fünfteilige Übung am Seitpferd,
Fünfteilige Übung am Reck,
Fünfteilige Übung an den Ringen;
2. für Frauen:
Kür-Vierkampf mit folgenden Mindestanforderungen:
Zehnteilige Übung am Boden,
Siebenteilige Übung am Stufenbarren,
Siebenteilige Übung am Schwebebalken,
Sprung über das seitgestellte Pferd.

Die Leistungen des Sechs- bzw. Vierkampfes werden nach den Vorschriften des Internationalen Turnerbundes bewertet. Die Gesamtpunktzahl wird nach der Wertungstabelle der Anlage 6 in einer Note ausgedrückt.

(9) Gymnastik (nur für Frauen):

1. Erhöhte Anforderungen in den Bewegungsverbindungen der gymnastischen Grundformen mit und ohne Handgerät,
2. Bewegungsstudie oder Gruppengestaltung,
3. Sicherheit in der Bewegungsbegleitung; Verwendung des Orffschen Schulwerkes oder eines geeigneten Instruments.

(10) Hockey:

1. Beherrschung der Stock- und Körpertechnik in Einzel- und Komplexübungen,
2. Taktikformen in vorgeschriebenen Spielzügen,
3. Spielverhalten in einem Spiel von mindestens zwanzig Minuten.

(11) Judo (nur für Männer):

1. Griffe, Hebel und Würfe entsprechend den Prüfungsanforderungen zur Erlangung des ersten Kyu-Grades,
2. Kampf von fünf Minuten Dauer.

(12) Kleinfeldhandball:

1. Beherrschung der Ball- und Körpertechnik in Einzel- und Komplexübungen,
2. Taktikformen in vorgeschriebenen Spielzügen,
3. Spielverhalten in einem Spiel von mindestens zwanzig Minuten.

(13) Leichtathletik:

1. Technik in jeweils zwei Disziplinen nach Wahl des Bewerbers aus folgenden Gruppen

- a) Hürdenlauf, Weitsprung, Hochsprung,
- b) Kugelstoß, Diskuswurf, Speerwurf,

2. Männer: Zehnkampf

Frauen: Fünfkampf

Die Note im Zehn- bzw. Fünfkampf wird ermittelt, indem die nach der internationalen Mehrkampfwertung erzielte Punktzahl nach der Wertungstabelle nach Anlage 6 in eine Note umgerechnet wird.

Die Endnote für Leichtathletik wird gemäß § 30 errechnet, indem die Summe der einfach zählenden Note aus Technik und der zweifach zählenden Note im Zehn- bzw. Fünfkampf durch drei geteilt wird.

(14) Ringen (nur für Männer):

1. Beherrschung der Grundgriffe, Schwünge und Würfe im Stand und am Boden in beiden Stilarten,
2. Kampf über dreimal drei Minuten mit je einer Minute Pause in einer Stilart nach Wahl des Bewerbers.

(15) Rudern:

1. Beherrschung der Ruder- und Steuertechnik in Skull- und Riemenbooten der verschiedenen Bootsklassen.
2. Beherrschung des Bootes unter rennmäßigen Bedingungen in zwei der olympischen Bootsklassen nach Wahl des Bewerbers.

(16) Schwimmen:

1. Technik einschließlich Start und Wenden in den vier international zugelassenen Schwimmmarten,
2. 200 m Lagenschwimmen nach Zeit
100 m Schwimmen nach Zeit in drei international zugelassenen Schwimmmarten nach Wahl des Bewerbers.

Die Note in den vier Schwimmstrecken wird ermittelt, indem die nach der schwimmsportlichen Leistungstabelle des Deutschen Schwimmverbandes erzielte Gesamtpunktzahl nach der Wertungstabelle der Anlage 6 in eine Note umgerechnet wird.

Die Endnote für Schwimmen wird gemäß § 30 errechnet, indem die Summe der einfach zählenden Note aus Technik und der zweifach zählenden Note im Zeitschwimmen durch drei geteilt wird.

(17) Skilauf:

1. Langlauf-Technik,
2. Torlauf-Technik,
3. Abfahrt im freien Gelände,
4. Sieben Schulformen entsprechend den Anforderungen der Lehrwartprüfung des Deutschen Skiverbandes.

(18) Sonderturnen:

Die Prüfung wird nach den Bestimmungen der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Prüfungsordnung für Sonderturnen durchgeführt.

(19) Tennis:

1. Technik der Schlagarten,
2. Spielverhalten im Einzel,
3. Spielverhalten im Doppel.

(20) Versehrtsport:

Die Prüfung wird nach den Bestimmungen der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Prüfungsordnung für Versehrtsport durchgeführt.

(21) Volleyball:

1. Beherrschung der Technik in Einzel- und Komplexübungen,
2. Taktikformen in vorgeschriebenen Spielzügen,
3. Spielverhalten in einem Spiel von mindestens zwanzig Minuten.

(22) Für jeden der in den vorstehenden Absätzen mit einer eigenen Ziffer versehenen Prüfungsteil des Schwerpunktfaches ist eine Note festzusetzen und daraus nach § 30 die Endnote für die praktische Abschlußprüfung im Schwerpunktfach zu errechnen.

§ 42

Theoretische Abschlußprüfung im Schwerpunktfach

(1) Als schriftliche Prüfung ist eine Hausarbeit einzureichen, deren Thema vom Bewerber selbst gewählt wird und der Genehmigung durch die Ausbildungsstätte bedarf.

(2) Die mündliche Prüfung wird in Trainings- bzw. Übungslehre abgehalten und dauert dreißig Minuten.

(3) Aus der Note für die Hausarbeit und die mündliche Prüfung ist die Endnote der theoretischen Prüfung nach § 30 festzusetzen.

§ 43

Prüfung der Lehreignung im Schwerpunktfach

(1) Es wird eine Lehrprobe von fünfundvierzig Minuten Dauer abgehalten, deren Thema von der Ausbildungsstätte mindestens eine Woche vorher bekanntgegeben wird. Der vorgesehene Ablauf ist vom Bewerber schriftlich festzuhalten; die Ausarbeitung wird vom Bewerber spätestens bei Beginn der Lehrprobe vorgelegt.

(2) Es wird eine weitere Lehrprobe von fünfzehn Minuten Dauer abgehalten, deren Thema von der Ausbildungsstätte erst unmittelbar vor der Lehrprobe bekanntgegeben wird.

(3) Die Endnote für Lehreignung wird nach § 30 errechnet, indem die Summe der zweifach zählenden Note der vorbereiteten Lehrprobe und der einfach zählenden Stegreiflehrprobe durch drei geteilt wird.

§ 44

Hauptnote der Abschlußprüfung im Schwerpunktfach

Aus den Endnoten für die praktische Abschlußprüfung, die theoretische Abschlußprüfung und die Prüfung der Lehreignung im Schwerpunktfach wird nach § 30 die Hauptnote für die Abschlußprüfung im Schwerpunktfach festgesetzt.

5. Abschnitt

Nichtbestehen, Wiederholen und Zeugnis der Abschlußprüfung

§ 45

Nichtbestehen der Abschlußprüfung

- (1) Die Abschlußprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. in der praktischen Abschlußprüfung in einem oder mehreren der Grundfächer die Endnote (§ 34 Abs. 1) „mangelhaft“ oder „ungenügend“ oder

2. in der theoretischen Abschlußprüfung die Hauptnote (§ 38) „mangelhaft“ oder „ungenügend“ oder

3. im Schwerpunktfach

a) bei der praktischen (§ 41 Abs. 22) oder bei der theoretischen Prüfung (§ 42 Abs. 3) oder bei der Prüfung der Lehreignung (§ 43 Abs. 3) die Endnote „ungenügend“ oder

b) bei der praktischen und theoretischen Prüfung und der Prüfung der Lehreignung mehr als einmal die Endnote „mangelhaft“

erteilt wurde.

(2) Das Ergebnis der Abschlußprüfung im Schwerpunktfach wird in das Abschlußzeugnis nur in Form einer Bemerkung aufgenommen. Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers kann das Ergebnis in einer Wortbeurteilung in das Zeugnis aufgenommen werden.

§ 46

Wiederholen der Abschlußprüfung

(1) Wer die Abschlußprüfung nicht bestanden hat, kann sie, unbeschadet der Regelung in Absatz 2, nur als Ganzes und nur zweimal wiederholen. Die Prüfung kann frühestens beim nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(2) Bei Nichtbestehen nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 kann die Prüfung in dem betreffenden Grundfach oder Schwerpunktfach frühestens nach drei Monaten einmal wiederholt werden. Dies gilt nicht, wenn in mehreren Grundfächern die Endnote „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erteilt wurde. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann die Prüfung nur als Ganzes und nur noch einmal wiederholt werden.

(3) Eine bestandene Abschlußprüfung kann zur Verbesserung des Ergebnisses einmal als Ganzes wiederholt werden. Der Prüfungsteilnehmer hat die Wahl, welches Prüfungsergebnis gelten soll.

§ 47

Zeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung wird dem Ausbildungsteilnehmer ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis wird durch den Leiter der Ausbildungsstätte oder seinen Stellvertreter ausgefertigt.

(2) Über das Nichtbestehen der Abschlußprüfung erhält der Prüfungsteilnehmer eine Bescheinigung.

Teil V**Schlußbestimmungen****§ 48**

Übergangsregelung

Abweichungen von den Vorschriften dieser Schulordnung sind übergangsweise zulässig, soweit sie zur Anpassung an das vor ihrem Inkrafttreten durchgeführte Verfahren notwendig sind.

§ 49

Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 15. Oktober 1971 in Kraft.

München, den 23. September 1971

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Wertungstabellen

für die Eignungsprüfung in Leichtathletik und Schwimmen

Anlage 1

a) Männer

Note	100-m-Lauf	1000-m-Lauf	Weitsprung	Kugelstoß (7,25 kg)	100-m-Schwimmen (beliebig)
1	12,0	2:50	5,95	10,60	1:18
2	12,4	2:58	5,65	9,80	1:30
3	12,8	3:06	5,35	9,00	1:42
4	13,2	3:14	5,05	8,20	1:54
4,50	13,4	3:18	4,90	7,80	2:00
5	13,6	3:22	4,75	7,40	2:06
6	14,0	3:30	4,45	6,60	2:18
Abstufung je Notengrad	$\frac{4}{10}$ Sek.	8 Sek.	30 cm	80 cm	12 Sek.

b) Frauen

Note	100-m-Lauf	800-m-Lauf	Weitsprung	Schlagballwurf (85 g)	Schleuderballwurf (1 kg)	100-m-Schwimmen (beliebig)
1	14,0	2:49	4,65	47,5	36,5	1:38
2	14,4	2:55	4,36	42,5	33,5	1:50
3	14,8	3:01	4,05	37,5	30,5	2:02
4	15,2	3:07	3,75	32,5	27,5	2:14
4,50	15,4	3:10	3,60	30,0	26,0	2:20
5	15,6	3:13	3,45	27,5	24,5	2:26
6	16,0	3:19	3,15	22,5	21,5	2:38
Abstufung je Notengrad	$\frac{4}{10}$ Sek.	6 Sek.	30 cm	5 m	3 m	12 Sek.

Wertungstabellen
für die Abschlußprüfung in Schwimmen

a) Männer

Note	50 m Kraul	50 m Delphin	50 m Rücken	50 m Brust	100 m Kraul	100 m Delphin	100 m Rücken	100 m Brust
1	32,0	35,0	36,0	39,0	1:18,0	1:26	1:28	1:32
2	35,0	38,0	39,0	42,0	1:24	1:32	1:34	1:38
3	38,0	41,0	42,0	45,0	1:30	1:38	1:40	1:44
4	41,0	44,0	45,0	48,0	1:36	1:44	1:46	1:50
4,50	42,5	45,5	46,5	49,5	1:39,0	1:47	1:49	1:53
5	44,0	47,0	48,0	51,0	1:42	1:50	1:52	1:56
6	47,0	50,0	51,0	54,0	1:48	1:56	1:58	2:02
Abstufung je Notengrad	3 Sek.	3 Sek.	3 Sek.	3 Sek.	6 Sek.	6 Sek.	6 Sek.	6 Sek.

Note	200 m Kraul	200 m Delphin	200 m Rücken	200 m Brust
1	2:56	3:12	3:14	3:20
2	3:10	3:26	3:28	3:34
3	3:24	3:40	3:42	3:48
4	3:38	3:54	3:56	4:02
4,50	3:45	4:01	4:03	4:09
5	3:52	4:08	4:10	4:16
6	4:06	4:22	4:24	4:30
Abstufung je Notengrad	14 Sek.	14 Sek.	14 Sek.	14 Sek.

Wertungstabellen
für die Abschlußprüfung in Schwimmen

Anlage 3

b) Frauen

Note	50 m Kraul	50 m Delphin	50 m Rücken	50 m Brust	100 m Kraul	100 m Delphin	100 m Rücken	100 m Brust
1	41,0	44,0	44,0	46,0	1:32,0	1:37,0	1:38,0	1:42,0
2	44,0	47,0	47,0	49,0	1:39,0	1:44,0	1:45,0	1:49,0
3	47,0	50,0	50,0	52,0	1:46,0	1:51,0	1:52,0	1:56,0
4	50,0	53,0	53,0	55,0	1:53,0	1:58,0	1:59,0	2:03,0
4,50	51,5	54,5	54,5	56,5	1:56,5	2:01,5	2:02,5	2:06,5
5	53,0	56,0	56,0	58,0	2:00,0	2:05,0	2:06,0	2:10,0
6	56,0	59,0	59,0	1:01,0	2:07,0	2:12,0	2:13,0	2:17,0
Abstufung je Notengrad	3 Sek.	3 Sek.	3 Sek.	3 Sek.	7 Sek.	7 Sek.	7 Sek.	7 Sek.

Note	200 m Kraul	200 m Delphin	200 m Rücken	200 m Brust
1	3:24	3:34	3:36	3:42
2	3:38	3:48	3:50	3:56
3	3:52	4:02	4:04	4:10
4	4:06	4:16	4:18	4:24
4,50	4:13	4:23	4:25	4:31
5	4:20	4:30	4:32	4:38
6	4:34	4:44	4:46	4:52
Abstufung je Notengrad	14 Sek.	14 Sek.	14 Sek.	14 Sek.

Wertungstabellen
für die Abschlußprüfung in Leichtathletik

Anlage 4

a) Männer

Note	100-m-Lauf	200-m-Lauf	400-m-Lauf	800-m-Lauf	1500-m-Lauf	3000-m-Lauf	110-m-Hürdenl.	Weitsprung	Dreisprung
1	11,8	24,0	54,0	2:10	4:35	10:24	17,5	6,10	12,20
2	12,2	25,0	56,0	2:15	4:45	10:48	18,5	5,80	11,80
3	12,6	26,0	58,0	2:20	4:55	11:12	19,5	5,50	11,40
4	13,0	27,0	1:00	2:25	5:05	11:36	20,5	5,20	11,00
4,50	13,2	27,5	1:01	2:27,5	5:10	11:48	21,0	5,05	10,80
5	13,4	28,0	1:02	2:30	5:15	12:00	21,5	4,90	10,60
6	13,8	29,0	1:04	2:35	5:25	12:24	22,5	4,60	10,20
Abstufung je Notengrad	$\frac{4}{10}$ Sek.	1 Sek.	2 Sek.	5 Sek.	10 Sek.	24 Sek.	1 Sek.	30 cm	40 cm

Note	Hochsprung	Stabhochsprung	Kugelstoß (7,25 kg)	Speerwurf (800 g)	Diskuswurf (2 kg)	Schleuderballw. (1,5 kg)
1	1,64	3,20	11,00	44,00	35,00	48,00
2	1,56	3,00	10,20	40,00	32,00	43,00
3	1,48	2,80	9,40	36,00	29,00	38,00
4	1,40	2,60	8,60	32,00	26,00	32,00
4,50	1,36	2,50	8,20	30,00	24,50	30,50
5	1,32	2,40	7,80	28,00	23,00	28,00
6	1,24	2,20	7,00	24,00	20,00	23,00
Abstufung je Notengrad	8 cm	20 cm	80 cm	4 m	3 m	5 m

Wertungstabellen
für die Abschlußprüfung in Leichtathletik

Anlage 5

b) Frauen

Note	100-m-Lauf	200-m-Lauf	400-m-Lauf	800-m-Lauf	100-m-Hürdenlauf	Weitsprung	Hochsprung
1	13,8	29,0	1:06,0	2:46	18,0	4,80	1,36
2	14,2	30,0	1:09,0	2:52	19,0	4,50	1,30
3	14,6	31,0	1:12,0	2:58	20,0	4,20	1,24
4	15,0	32,0	1:15,0	3:04	21,0	3,90	1,18
4,50	15,2	32,5	1:16,5	3:07	21,5	3,75	1,15
5	15,4	33,0	1:18,0	3:10	22,0	3,60	1,12
6	15,8	34,0	1:21,0	3:16	23,0	3,30	1,06
Abstufung je Notengrad	$\frac{1}{10}$ Sek.	1 Sek.	3 Sek.	6 Sek.	1 Sek.	30 cm	6 cm

Note	Speerwurf (600 g)	Kugelstoßen (4 kg)	Schlagballwurf (85 g)	Diskuswurf (1 kg)	Schleuderballwurf (1 kg)
1	30,00	9,30	50,00	30,00	38,00
2	27,50	8,70	45,00	27,50	35,00
3	25,00	8,10	40,00	25,00	32,00
4	22,50	7,50	35,00	22,50	29,00
4,50	21,25	7,20	32,50	21,25	27,50
5	20,00	6,90	30,00	20,00	26,00
6	17,50	6,30	25,00	17,50	23,00
Abstufung je Notengrad	2,50 m	60 cm	5 m	2,50 m	3 m

Wertungstabellen

für die Prüfung in den Schwerpunktfächern

1. Eisschnellauf

Nach den Wettkampfbestimmungen der Deutschen Eisschnellauf-Gemeinschaft werden die auf den einzelnen Strecken erzielten Zeiten in Punkte umgerechnet, wobei im

500-m-Lauf	1 Sekunde	1 Punkt ergibt
1000-m-Lauf	2 Sekunden	1 Punkt ergeben
1500-m-Lauf	3 Sekunden	1 Punkt ergeben
3000-m-Lauf	6 Sekunden	1 Punkt ergeben
5000-m-Lauf	10 Sekunden	1 Punkt ergeben.

Die auf jeder Strecke erzielten Punkte werden addiert und die Gesamtpunktzahl in einer Note ausgedrückt:

Note	Männer	Frauen
1	225 Punkte	240 Punkte
2	235 Punkte	250 Punkte
3	245 Punkte	260 Punkte
4	255 Punkte	270 Punkte
4,50	260 Punkte	275 Punkte
5	265 Punkte	280 Punkte
6	275 Punkte	290 Punkte
Abstufung je Notengrad	10 Punkte	10 Punkte

2. Gerätturnen

Die nach den Vorschriften des Internationalen Turnerbundes beim Kür-Sechs- bzw. Kür-Vierkampf erzielten Punkte werden addiert und die Gesamtpunktzahl in einer Note ausgedrückt:

Note	Sechskampf Männer	Vierkampf Frauen
1	47,5	24,0
2	42,7	21,6
3	37,9	19,2
4	33,1	16,8
4,50	30,7	15,6
5	28,3	14,4
6	23,5	12,0
Abstufung je Notengrad	4,8 Punkte	2,4 Punkte

3. Leichtathletik

Note	Zehnkampf Männer	Fünfkampf Frauen
1	5500 Punkte	3300 Punkte
2	5000 Punkte	2970 Punkte
3	4500 Punkte	2640 Punkte
4	4000 Punkte	2310 Punkte
4,50	3750 Punkte	2145 Punkte
5	3500 Punkte	1980 Punkte
6	3000 Punkte	1650 Punkte
Abstufung je Notengrad	500 Punkte	330 Punkte

4. Schwimmen

Note	Männer und Frauen
1	1250 Punkte
2	1000 Punkte
3	750 Punkte
4	500 Punkte
4,50	375 Punkte
5	250 Punkte
6	0 Punkte
Abstufung je Notengrad	250 Punkte

Anlage 7

Stundentafeln

für die praktische und theoretische Ausbildung von Fachlehrern für Leibeserziehung

A) Fachlehrer

I. Praktische Fächer	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	Summe
Gymnastik und Konditionsarbeit	2	2	2	—	6
Sonderturnen	—	1	—	—	1
Bewegungsbegleitung	1	—	—	—	1
Gemeinschaftstanz	1	—	—	—	1
Gerät- und Bodenturnen	6	4	4	—	14
Leichtathletik	—	6	2	6	14
Schwimmen	3	2	2	3	10
Wasserspringen	1	1	—	—	2
Fußball	—	2	2	2	6
Handball	2	2	2	—	6
Volleyball	2	2	2	2	8
Basketball	2	2	2	2	8
Kleine Spiele	1	—	—	—	1
Schwerpunktfach	—	—	1	2	3
Stundenzahl in den praktischen Fächern:	21	24	19	17	81
dazu Lehrgang im Skilauf		zweimal 10 Tage			
Lehrgang im Wandern		1 Woche			
II. Theoretische Fächer					
Didaktik/Allg. Methodik	2	1	—	—	3
Spezielle Methodik	—	2	2	2	6
Bewegungslehre	—	1	1	1	3
Sportbiologie	4	2	4	—	10
Geschichte der Leibesübungen	1	1	1	—	3
Wettkampfwesen	—	—	2	—	2
Übungsstättenbau	1	—	—	—	1
Organisation und Verwaltung	1	—	—	—	1
Jugendarbeit	—	—	—	1	1
Trainingslehre	—	—	—	1	1
Seminar	—	—	2	—	2
Stundenzahl der theoretischen Fächer:	9	7	12	5	33
III. Lehrarbeit im Schwerpunktfach	—	—	—	1	1
Gesamtstundenzahl	30	31	31	23	115

Stundentafeln

Anlage 8

für die praktische und theoretische Ausbildung von Fachlehrern für Leibeserziehung

B) Fachlehrerinnen

I. Praktische Fächer	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	Summe
Gymnastik	3	3	3	3	12
Sonderturnen	—	1	—	—	1
Bewegungsbegleitung, Rhythmik	1	1	1	1	4
Gemeinschaftstanz	1	1	1	—	3
Gerät- und Bodenturnen	4	4	4	—	12
Leichtathletik	—	6	2	4	12
Schwimmen	3	2	2	3	10
Wasserspringen	1	1	—	—	2
Kleinfeldhandball	2	1	2	—	5
Basketball	2	2	2	2	8
Volleyball	2	2	2	2	8
Kleine Spiele	1	—	—	—	1
Schwerpunktfach	—	—	1	2	3
Stundenzahl der praktischen Fächer:	20	24	20	17	81
dazu Lehrgang im Skilauf		zweimal 10 Tage			
Lehrgang im Wandern		1 Woche			
II. Theoretische Fächer					
Didaktik/Allg. Methodik	2	1	—	—	3
Spezielle Methodik	—	2	2	2	6
Bewegungslehre	—	1	1	1	3
Sportbiologie	4	2	4	—	10
Geschichte der Leibesübungen	1	1	1	—	3
Wettkampfwesen	—	—	2	—	2
Übungsstättenbau	1	—	—	—	1
Organisation und Verwaltung	1	—	—	—	1
Jugendarbeit	—	—	—	1	1
Trainingslehre	—	—	—	1	1
Seminar	—	—	2	—	2
Stundenzahl der theoretischen Fächer:	9	7	12	5	33
III. Lehrarbeit im Schwerpunktfach	—	—	—	1	1
Gesamtstundenzahl	29	31	32	23	115

Schulordnung der staatlichen Ausbildungsstätten für die Ausbildung von Sportlehrern im freien Beruf (SchOSpL)

Vom 23. September 1971

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 252), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Schulordnung:

Inhaltsübersicht

- Teil I: Allgemeine Vorschriften**
- § 1 Anwendung der Schulordnung für die Ausbildung von Fachlehrern für Leibeserziehung
 - § 2 Aufnahmeveraussetzungen
 - § 3 Dauer der Ausbildung
 - § 4 Inhalt der Ausbildung
- Teil II: Abschlußprüfung**
- 1. Abschnitt — Allgemeines
 - § 5 Prüfungsabschnitte, Lehrbefähigung
 - § 6 Erster Prüfungsabschnitt
 - § 7 Zweiter Prüfungsabschnitt
 - § 8 Zulassungsvoraussetzungen
 - 2. Abschnitt — Abschlußprüfung im Schwerpunktfach
 - § 9 Prüfungsteile
 - § 10 Praktische Prüfung im Schwerpunktfach
 - § 11 Theoretische Prüfung im Schwerpunktfach
 - § 12 Prüfung der Lehreignung im Schwerpunktfach
 - § 13 Hauptnote im Schwerpunktfach
 - 3. Abschnitt — Abschlußprüfung im Wahlpflichtfach
 - § 14 Regelprüfung im Wahlpflichtfach
 - § 15 Prüfung im Wahlpflichtfach Jugendarbeit
 - § 16 Prüfung im Wahlpflichtfach Tanz
 - 4. Abschnitt — Pädagogische Abschlußprüfung
 - § 17 Prüfungsteile
 - § 18 Mündliche Prüfung
 - § 19 Prüfung der Lehreignung
 - § 20 Hauptnote der pädagogischen Prüfung
 - 5. Abschnitt — Nichtbestehen des Zweiten Prüfungsabschnitts, Wiederholen
 - § 21 Nichtbestehen des zweiten Prüfungsabschnitts
 - § 22 Wiederholen des zweiten Prüfungsabschnitts
 - 6. Abschnitt — Gesamtnote und Abschlußzeugnis
 - § 23 Gesamtnote der Abschlußprüfung
 - § 24 Zeugnis
- Teil III: Schlußbestimmungen**
- § 25 Übergangsvorschriften
 - § 26 Aufhebung und Änderung der Prüfungsordnungen I und II
 - § 27 Ausführungsbestimmungen
 - § 28 Inkrafttreten

Teil I Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendung der Schulordnung für die Ausbildung von Fachlehrern für Leibeserziehung

Für die Aufnahme, Ausbildung und Prüfung von Sportlehrern im freien Beruf findet die Schulordnung für die praktische und theoretische Ausbildung von Fachlehrern für Leibeserziehung (SchOFL) vom 23. September 1971 (GVBl. S. 366) in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung, soweit nicht in dieser Schulordnung etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Aufnahmeveraussetzungen

Es können auch Bewerber aufgenommen werden, die den qualifizierenden Abschluß der Hauptschule nachweisen.

§ 3

Dauer der Ausbildung

(1) Die Ausbildung umfaßt, mit dem Wintersemester beginnend, drei Winter- und drei Sommerhalbjahre. Die Ferien richten sich nach der Ferienordnung der Universitäten, soweit nicht Lehrgänge und sonstige Veranstaltungen angesetzt werden.

(2) Bewerbern, die von einer vergleichbaren Ausbildung oder vom Studium der Leibeserziehung für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in die Ausbildung übertreten, können nach Überprüfung ihres Leistungsstandes bis zu vier Semester angerechnet werden.

§ 4

Inhalt der Ausbildung

(1) Die Ausbildung in den ersten vier Semestern entspricht der Ausbildung der Fachlehrer für Leibeserziehung mit der Maßgabe, daß Sonderturnen und Versehrtensport nicht als Schwerpunktfach gewählt werden können.

(2) Im fünften und sechsten Semester umfaßt die Ausbildung folgende Fächer:

1. Praxis und Theorie des bereits im dritten Semester gewählten Schwerpunktfaches;
2. Praxis und Theorie eines ab dem fünften Semester zu betreibenden Wahlpflichtfaches; als Wahlpflichtfach können mit Ausnahme des nach Nr. 1 gewählten Faches alle unter § 13 SchOFL aufgeführten Schwerpunktfächer, zusätzlich Jugendarbeit und Tanz, gewählt werden;
3. fachbezogene Grundzüge der Pädagogik und Psychologie, Jugendhilfe, Organisation und Verwaltung des Vereins- und Verbandswesens;
4. Lehrübungen mit verschiedenen Alters- und Leistungsgruppen.

Teil II

Abschlußprüfung

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 5

Prüfungsabschnitte, Lehrbefähigung

(1) Die Abschlußprüfung setzt sich aus einem ersten und einem zweiten Prüfungsabschnitt zusammen.

(2) Durch die erfolgreich abgelegte Prüfung wird der Nachweis der Lehrbefähigung für die Tätigkeit eines Sportlehrers im freien Beruf erbracht.

§ 6

Erster Prüfungsabschnitt

(1) Der erste Prüfungsabschnitt wird durch die Abschlußprüfung für die fachliche Ausbildung von Fachlehrern für Leibeserziehung abgelegt.

(2) Das Bestehen des ersten Prüfungsabschnitts ist die Voraussetzung für die Zulassung zum fünften Semester.

§ 7

Zweiter Prüfungsabschnitt

(1) Der zweite Prüfungsabschnitt besteht aus der Prüfung im Schwerpunktfach, aus der Prüfung im Wahlpflichtfach und aus der pädagogischen Prüfung.

(2) Die Vorschriften für die Abschlußprüfung für die fachliche Ausbildung von Fachlehrern für Leibeserziehung finden auf den zweiten Prüfungsabschnitt entsprechende Anwendung, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum zweiten Abschnitt der Abschlußprüfung sind:

1. Teilnahme an der Ausbildung über sechs Semester,
2. Nachweis des erfolgreichen Bestehens des ersten Prüfungsabschnitts,
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in Organisation und Verwaltung des Vereins- und Verbandswesens,
4. Nachweis von Wettkampferfahrung im Schwerpunktfach,
5. Vorlage der Lizenz des dem Schwerpunktfach entsprechenden Sportfachverbandes,
6. für Bewerber mit dem Wahlpflichtfach Jugendarbeit Nachweis eines vierwöchigen Praktikums, das mindestens zur Hälfte an einer Einrichtung der Jugendpflege abgeleistet sein muß,
7. für Bewerber mit dem Wahlpflichtfach Tanz Nachweis der Teilnahme an mindestens drei Semesterwochenstunden „Gemeinschaftstanz“ innerhalb der Fachlehrerausbildung.

2. Abschnitt

Abschlußprüfung im Schwerpunktfach

§ 9

Prüfungsteile

(1) Die Prüfung im Schwerpunktfach besteht aus einer praktischen Prüfung, einer theoretischen Prüfung und einer Prüfung der Lehreignung.

(2) In Sportarten, für die eine staatliche Prüfung für Fachsportlehrer vorgesehen ist, kann der Bewerber die Prüfung im Schwerpunktfach durch die Prüfung für Fachsportlehrer ersetzen. Für die Schwerpunktfächer Eiskunstlauf, Skilauf und Tennis wird die Prüfung im Schwerpunktfach stets durch die staatliche Prüfung für Fachsportlehrer ersetzt.

§ 10

Praktische Prüfung im Schwerpunktfach

(1) In der praktischen Prüfung sind zu bewerten im Schwerpunktfach

1. Basketball
 - a) Beherrschung der Ball- und Körpertechnik in Einzel- und Komplexübungen
 - b) Taktikformen in vorgeschriebenen Spielzügen
 - c) Spielverhalten in einem Spiel von mindestens zwanzig Minuten
2. Boxen (nur für Männer)
 - a) Schlag- und Körpertechnik
 - b) Kampf über drei Runden zu je drei Minuten
3. Eishockey (nur für Männer)
 - a) Beherrschung der Lauf-, Stock- und Körpertechnik in Einzel- und Komplexübungen
 - b) Taktikformen in vorgeschriebenen Spielzügen
 - c) Spielverhalten in einem Spiel von mindestens zwanzig Minuten
4. Eisschnellauf
 - a) Start- und Lauftechnik
 - b) Vierkampf
 - für Männer: 500 m, 1500 m, 3000 m, 5000 m
 - für Frauen: 500 m, 1000 m, 1500 m, 3000 m

Die Note im Vierkampf wird ermittelt, indem die nach den Wettkampfbestimmungen der Deutschen

Eisschnellauf-Gemeinschaft erzielte Punktzahl nach Maßgabe einer Wertungstabelle in eine Note umgerechnet wird.

Die Endnote für Eisschnellauf wird errechnet, indem die Summe der einfach zählenden Note aus Technik und der zweifach zählenden Note im Vierkampf durch drei geteilt wird.

5. Fechten

- a) Technik des Angriffs und der Verteidigung (Parade und Tempoaktionen) im Florett-, Degen- und Säbelfechten, für Frauen nur im Florettfechten
- b) Wettkampf
 - für Männer von je sechs Minuten Dauer im Florett-, Degen- und Säbelfechten
 - für Frauen von sechs Minuten Dauer im Florettfechten

6. Fußball (nur für Männer)

- a) Beherrschung der Ball- und Körpertechnik in Einzel- und Komplexübungen
- b) Taktikformen in vorgeschriebenen Spielzügen
- c) Spielverhalten in einem Spiel von mindestens zwanzig Minuten

7. Gerätturnen

Für Männer:

Geräte-Sechskampf bestehend aus Kürübungen am Boden, Barren, Reck sowie einem Kürsprung; ferner aus Pflichtübungen am Seitpferd und an den Ringen. Diese Pflichtübungen werden durch die jeweils gültige Ausschreibung des Deutschen Turner-Bundes für die Leistungsklasse IV festgelegt. Zusätzlich in die Prüfungsübungen eingebaute Kürteile werden nach den Wertungsvorschriften angerechnet.

Für Frauen:

Geräte-Vierkampf bestehend aus Kürübungen am Boden, Stufenbarren, Schwebebalken sowie einem Kürsprung.

Die Leistungen des Sechs- beziehungsweise Vierkampfes werden nach den Vorschriften des Internationalen Turnerbundes bewertet. Die Gesamtpunktzahl wird nach einer Wertungstabelle in eine Note umgerechnet.

8. Gymnastik (nur für Frauen)

a) Gymnastik-Vierkampf

Die Übungen werden durch die jeweils gültige Ausschreibung des Deutschen Turnerbundes festgelegt, nach den Vorschriften des Deutschen Turnerbundes bewertet und für die Leistungsklasse III nach einer Wertungstabelle in eine Note umgerechnet.

b) Bewegungsstudie oder Gruppengestaltung

c) Sicherheit in der Bewegungsbegleitung: Verwendung des Orff'schen Schulwerkes; Beherrschung eines Begleitinstruments.

9. Hockey

- a) Beherrschung der Stock- und Körpertechnik in Einzel- und Komplexübungen
- b) Taktikformen in vorgeschriebenen Spielzügen
- c) Spielverhalten in einem Spiel von mindestens zwanzig Minuten

10. Judo (nur für Männer)

- a) Griffe, Hebel und Würfe entsprechend den Prüfungsanforderungen zur Erlangung des ersten Dan-Grades
- b) Kampf von fünf Minuten Dauer

11. Kleinfeldhandball

- a) Beherrschung der Ball- und Körpertechnik in Einzel- und Komplexübungen
- b) Taktikformen in vorgeschriebenen Spielzügen
- c) Spielverhalten in einem Spiel von mindestens zwanzig Minuten

12. Leichtathletik

- a) Technik in jeweils zwei Disziplinen nach Wahl des Bewerbers aus folgenden Gruppen:
 - aa) Hürdenlauf, Weitsprung, Hochsprung, Stabhochsprung
 - bb) Kugelstoß, Diskuswurf, Speerwurf
- b) Männer: Zehnkampf
Frauen: Fünfkampf

Die Note im Zehn- beziehungsweise Fünfkampf wird ermittelt, indem die nach der internationalen Mehrkampfwertung erzielte Punktzahl nach einer Wertungstabelle in eine Note umgerechnet wird. Die Endnote für Leichtathletik wird errechnet, indem die Summe der einfach zählenden Note aus Technik und der zweifach zählenden Note im Zehn- beziehungsweise Fünfkampf durch drei geteilt wird.

13. Ringen (nur für Männer)

- a) Beherrschung der Griffe, Schwünge und Würfe im Stand und am Boden in beiden Stilarten
- b) Kampf über dreimal drei Minuten mit je einer Minuten Pause in beiden Stilarten

14. Rudern

Die praktische Prüfung wird nach den Bedingungen des F-Übungsleiterscheines des Deutschen Ruderverbandes abgenommen.

15. Schwimmen

- a) Technik einschließlich Starts und Wenden in den vier international zugelassenen Schwimmarten
- b) 200 m Lagenschwimmen nach Zeit,
100 m Schwimmen nach Zeit in drei international zugelassenen Schwimmarten nach Wahl des Bewerbers.

Die Note in den vier Schwimmstrecken wird ermittelt, indem die nach der schwimmsportlichen Leistungstabelle des Deutschen Schwimmverbandes erzielte Gesamtpunktzahl nach einer Wertungstabelle in eine Note umgerechnet wird.

Die Endnote für Schwimmen wird errechnet, indem die Summe der einfach zählenden Note aus Technik und der zweifach zählenden Note im Zeitschwimmen durch drei geteilt wird.

16. Volleyball

- a) Beherrschung der Technik in Einzel- und Komplexübungen
- b) Taktikformen in vorgeschriebenen Spielzügen
- c) Spielverhalten in einem Spiel von mindestens zwanzig Minuten.

(2) Für jeden der in Absatz 1 mit einem kleinen Buchstaben bezeichneten Prüfungsbereiche des Schwerpunktfachs ist eine Note festzusetzen. Aus dem Durchschnitt dieser — soweit nicht anders vermerkt — einfach zählenden Noten ist nach § 30 SchOFL die Endnote der praktischen Prüfung im Schwerpunktfach zu ermitteln.

§ 11

Theoretische Prüfung im Schwerpunktfach

(1) Die theoretische Prüfung im Schwerpunktfach umfaßt eine schriftliche Hausarbeit und eine mündliche Prüfung.

(2) Das Thema der Hausarbeit wird vom Bewerber selbst gewählt und bedarf der Genehmigung durch die Ausbildungsstätte. Der Bewerber kann auch das Thema der Hausarbeit des ersten Prüfungsabschnitts neu bearbeiten.

(3) Die mündliche Prüfung wird in Trainings- beziehungsweise Übungslehre und Wettkampfwesen gehalten und soll insgesamt dreißig Minuten dauern. Für sie ist eine Note festzusetzen.

(4) Aus der Note für die Hausarbeit und für die mündliche Prüfung wird nach § 30 SchOFL die Endnote für die theoretische Prüfung im Schwerpunktfach ermittelt.

§ 12

Prüfung der Lehreignung im Schwerpunktfach

(1) Zur Prüfung der Lehreignung im Schwerpunktfach ist eine Lehrprobe mit Anfängern und eine Lehrprobe mit Fortgeschrittenen von je fünf und vierzig Minuten Dauer abzuhalten. Die Themen werden von der Ausbildungsstätte mindestens eine Woche vorher bekanntgegeben. Der vorgesehene Ablauf ist vom Bewerber schriftlich festzuhalten. Die Ausarbeitungen werden vom Bewerber spätestens bei Beginn der Lehrproben vorgelegt.

(2) Aus den beiden Noten für die Lehrproben ist die Endnote für die Prüfung der Lehreignung im Schwerpunktfach nach § 30 SchOFL zu ermitteln.

§ 13

Hauptnote im Schwerpunktfach

Aus der Summe der jeweils einfach zählenden Endnoten der praktischen Prüfung (§ 10 Abs. 2), der theoretischen Prüfung (§ 11 Abs. 4) und der Prüfung der Lehreignung (§ 12 Abs. 2) ist nach § 30 SchOFL die Hauptnote im Schwerpunktfach zu ermitteln.

3. Abschnitt

Abschlußprüfung im Wahlpflichtfach

§ 14

Regelprüfung im Wahlpflichtfach

(1) Die Prüfung im Wahlpflichtfach umfaßt eine praktische und theoretische Prüfung. Die Sondervorschriften für die Fächer Jugendarbeit und Tanz (§§ 15, 16) bleiben unberührt.

(2) Für die praktische Prüfung im Wahlpflichtfach gelten die Bestimmungen der praktischen Abschlußprüfung im Schwerpunktfach nach § 41 SchOFL.

(3) Die theoretische Prüfung erfolgt als mündliche Prüfung in Trainings- beziehungsweise Übungslehre und Wettkampfwesen. Sie soll insgesamt dreißig Minuten dauern. Für die mündliche Prüfung ist eine Note festzusetzen.

(4) Aus der nach § 30 SchOFL zu ermittelnden Endnote für die praktische Prüfung und aus der Endnote für die theoretische Prüfung ist nach § 30 SchOFL die Hauptnote im Wahlpflichtfach zu ermitteln.

§ 15

Prüfung im Wahlpflichtfach Jugendarbeit

Die Prüfung im Wahlpflichtfach Jugendarbeit wird von der Ausbildungsstätte nach den Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes für die Prüfung für Jugendleiter durchgeführt. Die Prüfung ist nach §§ 28, 29 zu bewerten.

§ 16

Prüfung im Wahlpflichtfach Tanz

(1) Die praktische Prüfung im Wahlpflichtfach Tanz erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:

- a) internationale Tanzfolklore und Gemeinschaftstanz,
- b) Standardtänze und lateinamerikanische Tänze (Grundfiguren),
- c) Modetänze,
- d) Tanzgestaltung aus einem der unter Buchst. a, b und c genannten Prüfungsgebiete (einzeln, paarweise oder in der Gruppe nach Wahl des Bewerbers).

(2) Die theoretische Prüfung erfolgt als mündliche Prüfung in Technik, Methodik und fachbezogener Musiklehre des Tanzes. Sie soll insgesamt dreißig Minuten dauern. Für die mündliche Prüfung ist eine Note festzusetzen.

(3) Die Hauptnote im Wahlpflichtfach Tanz ist nach § 14 Abs. 4 SchOSpL zu ermitteln.

4. Abschnitt

Pädagogische Abschlußprüfung

§ 17

Prüfungsteile

Die pädagogische Prüfung setzt sich zusammen aus der mündlichen Prüfung in den theoretischen Fächern und der Prüfung der Lehreignung.

§ 18

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird in den Fächern

- a) Pädagogik,
- b) Psychologie,
- c) Jugendhilfe

abgehalten. Sie soll je Fach fünfzehn Minuten dauern.

(2) Die Endnote für die mündliche Prüfung wird nach § 30 SchOFL aus den drei einfach zählenden Prüfungsfächern ermittelt.

§ 19

Prüfung der Lehreignung

(1) Es ist eine Lehrprobe

- a) mit Kindern,
- b) mit Jugendlichen,
- c) mit Erwachsenen

von je fünfundvierzig Minuten Dauer abzuhalten. Die Aufgaben werden von der Ausbildungsstätte jeweils eine Woche vorher bekanntgegeben. Ein Thema muß aus dem Bereich des Wahlpflichtfaches gestellt werden. Der vorgesehene Ablauf ist vom Bewerber schriftlich festzuhalten. Die Ausarbeitungen werden vom Bewerber spätestens bei Beginn der Lehrproben vorgelegt.

(2) Die Endnote für die Prüfung der Lehreignung wird nach § 30 SchOFL aus den drei Noten der Lehrproben ermittelt.

§ 20

Hauptnote der pädagogischen Prüfung

Die Hauptnote für die pädagogische Prüfung wird nach § 30 SchOFL aus der einfach zu wertenden Endnote für die mündliche Prüfung (§ 18 Abs. 2) und der zweifach zu wertenden Endnote für die Lehreignung (§ 19 Abs. 2) ermittelt.

5. Abschnitt

Nichtbestehen des zweiten Prüfungsabschnitts, Wiederholen

§ 21

Nichtbestehen des zweiten Prüfungsabschnitts

Der zweite Prüfungsabschnitt ist nicht bestanden, wenn

1. in einem der drei Teile der Schwerpunktprüfung die Endnote „mangelhaft“ oder „ungenügend“ oder
2. im Wahlpflichtfach die Hauptnote „mangelhaft“ oder „ungenügend“ oder
3. in der pädagogischen Prüfung die Hauptnote „mangelhaft“ oder „ungenügend“

erteilt wurde.

§ 22

Wiederholen des zweiten Prüfungsabschnitts

(1) Wer den zweiten Prüfungsabschnitt nicht bestanden hat, kann ihn, unbeschadet der Regelung in Absatz 2, nur als Ganzes und nur zweimal wiederholen. Die Prüfung kann frühestens beim nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(2) Wurde die Prüfung gemäß § 21 Nr. 1 nicht bestanden, so kann die Prüfung in dem entsprechenden Teil frühestens nach drei Monaten einmal wiederholt werden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann die Prüfung nur als Ganzes und nur noch einmal wiederholt werden. Diese Bestimmungen gelten auch, wenn die Prüfung gemäß § 21 Nr. 2 nicht bestanden wurde, jedoch muß die Prüfung im Wahlpflichtfach als Ganzes wiederholt werden.

(3) Der zweite Prüfungsabschnitt kann zur Verbesserung des Ergebnisses einmal als Ganzes wiederholt werden. Der Prüfungsteilnehmer hat die Wahl, welches Prüfungsergebnis gelten soll.

6. Abschnitt

Gesamtnote und Abschlußzeugnis

§ 23

Gesamtnote der Abschlußprüfung

(1) Aus der zweifach zählenden Hauptnote für das Schwerpunktfach (§ 13) und der einfach zählenden Hauptnote für das Wahlpflichtfach (§ 14 Abs. 4, § 15 Abs. 1 Satz 2, § 16 Abs. 3) ist nach § 30 SchOFL die Hauptnote für die fachliche Abschlußprüfung zu ermitteln.

(2) Die Gesamtnote der Abschlußprüfung wird nach § 30 SchOFL aus der zweifach zählenden Gesamtnote des ersten Prüfungsabschnitts (§ 39 SchOFL), der einfach zählenden Hauptnote für die fachliche Abschlußprüfung (Absatz 1) und der einfach zählenden Hauptnote der pädagogischen Prüfung (§ 20) ermittelt.

§ 24

Zeugnis

Über die bestandene Prüfung wird dem Ausbildungsteilnehmer das Zeugnis eines „staatlich geprüften Sportlehrers im freien Beruf“ ausgestellt.

Teil III

Schlußbestimmungen

§ 25

Übergangsvorschriften

(1) Für Bewerber, die bei Inkrafttreten dieser Schulordnung die Ausbildung zum Turn- und Sport-

lehrer im freien Beruf begonnen haben, wird die Ausbildung bis zum vierten Semester nach der Prüfungsordnung I für Turn- und Sportlehrer im freien Beruf vom 27. Juni 1957 (BayBSVK S. 2407) weitergeführt; sie können die Abschlußprüfung einschließlich Wiederholungsprüfung letztmals im Jahre 1973 nach der Prüfungsordnung I ablegen. Ein Anspruch auf Einrichtung von Wiederholungssemestern besteht nicht.

(2) Bewerber, welche die Voraussetzungen zur Zulassung nach der Prüfungsordnung I erfüllen, nicht aber die Voraussetzungen nach § 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 SchOFL, können in Ausnahmefällen letztmals zum Wintersemester 1971/72 zur Ausbildung nach dieser Schulordnung zugelassen werden.

(3) Bewerber, welche die Ausbildung nach der Prüfungsordnung I unterbrochen haben, können die Ausbildung nach der Prüfungsordnung I fortsetzen, solange die entsprechenden Semester nach dieser Prüfungsordnung gemäß Absatz 1 weitergeführt werden.

(4) Bewerber, welche ihre Ausbildung nach der Prüfungsordnung I unterbrochen haben, können die Ausbildung nach dieser Schulordnung fortsetzen, wenn sie die Voraussetzungen nach § 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 SchOFL erfüllen. Die Anrechnung der bisherigen Semester auf die Ausbildung nach dieser Schulordnung erfolgt nach dem Leistungsstand des Auszubildenden. Auf Bewerber, welche die Ausbildung nach der Prüfungsordnung I aus von ihnen nicht zu vertretendem Grund unterbrochen haben, findet, wenn sie die Ausbildung unverzüglich nach Wegfall des Verhinderungsgrundes wieder aufnehmen, Absatz 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zulassung zur Fortsetzung der Ausbildung auch nach dem Wintersemester 1971/72 erfolgen kann.

§ 26

Aufhebung und Änderung der Prüfungsordnungen I und II

(1) Die Prüfungsordnung (I) für Turn- und Sportlehrer im freien Beruf vom 27. Juni 1957 (BayBSVK S. 2407) wird zum 1. Oktober 1971 aufgehoben, soweit sie nicht im Rahmen des § 25 weiter Anwendung findet.

(2) Die Prüfungsordnung (II) für Diplomsportlehrer vom 27. Juni 1957 (BayBSVK S. 2424) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Zulassung zur Diplomausbildung

Vor der Zulassung zu den der Hauptprüfung vorausgehenden beiden Diplomsemestern ist das Reifezeugnis nach § 4 Nr. 2 Buchst. a vorzulegen.“

2. § 14 wird aufgehoben.

§ 27

Ausführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen zu dieser Schulordnung, in welchen die Lizenzen gemäß § 8 Nr. 5 und die Wertungstabellen gemäß § 10 Abs. 1 Nrn. 4, 7, 8, 12 und 15 festzulegen sind, werden gesondert erlassen.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 15. Oktober 1971 in Kraft.

München, den 23. September 1971

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Dritte Verordnung zum Vollzug des Weinggesetzes

Vom 30. September 1971

Auf Grund § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 1, §§ 7, 10 Abs. 3 und 5, § 56 Abs. 2 und § 59 Abs. 3 des Weinggesetzes vom 14. Juli 1971 (BGBl. I S. 893) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf Grund des Weinggesetzes vom 14. September 1971 (GVBl. S. 317) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

I. Abschnitt

Zuständige Behörden

§ 1

(zu § 4 Abs. 1 des Weinggesetzes)

(1) Zuständige Behörde, bei der die Lese von Weintrauben, die zur Herstellung von Qualitätswein mit Prädikat vorgesehen sind, anzuzeigen ist, ist die Gemeinde, in deren Bereich die Weintrauben geerntet werden sollen.

(2) Die Gemeinden leiten die Anzeige unverzüglich an die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bereich der Antragsteller seinen Betriebsitz hat; liegt dieser nicht in Bayern, so ist die Anzeige der für die Gemeinde zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

(3) Zuständige Behörde für die Durchführung der Herbstordnung ist die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bereich die Weinberge liegen. Für die Überwachung der Vorschriften über das Schließen und Betreten der Weinberge sind auch die Gemeinden zuständig.

§ 2

(zu § 5 Abs. 1 des Weinggesetzes)

Zuständig für die Genehmigung, daß die Verarbeitung von Weintrauben zu Traubenmost und des Traubenmostes zu Wein auch außerhalb des bestimmten Anbaubereichs vorgenommen werden darf, in dem die Weintrauben geerntet worden sind, ist die Regierung, in deren Bereich der Qualitätswein hergestellt werden soll.

§ 3

(zu § 7 des Weinggesetzes)

(1) Die Kreisverwaltungsbehörde ist zuständige Behörde, der zu melden sind

1. die Anwendung von Verfahren der Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts, der Entsäuerung oder Süßung nach den Artikeln 19, 20 und 21 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 und

2. die Mengen an Zucker und konzentriertem Traubenmost, die sich im Besitz der Personen befinden, die diese Verfahren anwenden.

(2) Örtlich zuständig sind die Kreisverwaltungsbehörden, in deren Bereich die Verfahren angewendet werden oder die Mengen an Zucker und konzentriertem Traubenmost lagern.

(3) Nimmt ein Unternehmen die Süßung häufig oder ständig vor, genügt jährlich eine Meldung.

II. Abschnitt

Lagen und Bereiche

(zu § 10 des Weinggesetzes)

§ 4

Antrag auf Eintragung von Lagen

(1) Lagen werden auf Antrag in die Weinbergsrolle eingetragen.

(2) Antragsberechtigt sind

1. Eigentümer von Rebflächen und sonstige Nutzung von Rebflächen dinglich Berechtigte für ihre Rebflächen und

2. Zusammenschlüsse im Sinne des § 11 Abs. 6 der Wein-Verordnung vom 15. Juli 1971 (BGBl. I S. 926) für die Rebflächen ihrer Mitglieder.

§ 5

Einreichung, Inhalt und Vorbehandlung des Antrages

(1) Der Antrag für die Eintragung einer Lage ist in dreifacher Fertigung bei der Gemeinde einzureichen, in deren Gebiet die einzutragende Lage liegt; erstreckt sich die Lage auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, ist der Antrag bei jeder dieser Gemeinden einzureichen.

(2) Der Antrag muß enthalten:

1. den einzutragenden Namen und die Angabe, ob es sich um einen herkömmlichen oder in das Flurkataster eingetragenen Namen handelt, oder ob er sich an einen solchen Namen anlehnt; in letzterem Fall ist auch dieser Name anzugeben;
2. Ausführungen über die Gleichwertigkeit und die Gleichartigkeit der Geschmacksrichtung der Weine dieser Lage;
3. Angaben über die Gelände- und Bodenbeschaffenheit und die hauptsächlich angebaute Rebsorten;
4. wenn ein Lagename für eine Fläche eingetragen werden soll, die kleiner als 5 Hektar ist, eine ausführliche Begründung, weshalb eine größere Lage nicht gebildet werden kann.

(3) Dem Antrag sind drei Karten im Maßstab 1:2500 oder 1:5000 beizufügen, aus denen die Grundstücke und Flurnummern ersichtlich sind, für die der Lagename eingetragen werden soll. Die Grenzen der einzutragenden Lage sind farbig nachzuzeichnen.

(4) Die Gemeinde prüft den Antrag, ob Berechtigte nach § 4 Abs. 2 den Antrag gestellt haben und ob die Angaben im Antrag zutreffen. Sie legt den Antrag in dreifacher Fertigung mit ihrer Stellungnahme unmittelbar der Regierung von Unterfranken vor.

§ 6

Eintragung der Lagen und Bereiche

(1) Ist ein Antrag auf Eintragung einer Lage begründet, trägt die Regierung von Unterfranken den Namen der Lage in die Weinbergsrolle ein. Die Anträge und Pläne sind mit dem Eintragungsvermerk zu versehen; je eine Ausfertigung ist der Kreisverwaltungsbehörde und dem Antragsteller, sind es mehrere Antragsteller, demjenigen zu übersenden, der den Antrag als erster unterzeichnet hat.

(2) Zuständige Behörde für die Zulassung der Eintragung einer kleineren Fläche nach § 10 Abs. 3 des Weingesetzes ist die Regierung von Unterfranken.

(3) Die Regierung von Unterfranken bildet die Bereiche nach § 10 Abs. 4 des Weingesetzes. Sie kann, unbeschadet der Rechte der Antragsberechtigten nach § 4, von Amts wegen auch Großlagen bilden. Die Namen der Bereiche und Großlagen sind in die Weinbergsrolle einzutragen.

(4) Die Regierung von Unterfranken gibt die Namen der eingetragenen Lagen und Bereiche im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt.

§ 7

Löschung von Amts wegen

(1) Eine Eintragung ist von Amts wegen zu löschen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 bis 4 des Weingesetzes nicht gegeben waren oder nicht mehr gegeben sind,
2. der Name der Lage oder des Bereiches zum letztmal für einen Wein oder einen Ausgangsstoff verwendet wurde, der vor mehr als fünf Jahren in der Lage oder dem Bereich gewonnen wurde.

(2) Vor der Löschung ist zu hören, wer berechtigt ist, die Eintragung des zu löschenden Lagennamens zu beantragen.

(3) Die Regierung von Unterfranken gibt die Löschung im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt.

III. Abschnitt

Tresterwein

§ 8

(zu § 56 Abs. 2 des Weingesetzes)

(1) Die Herstellung von Tresterwein (Haustrunk) in Erzeugerbetrieben zur Selbstversorgung der Familie des Weinbauern ist zugelassen.

(2) Der Beginn der Herstellung ist der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Bereich der Haustrunk gewonnen wird.

(3) Die Behältnisse, in denen der Haustrunk aufbewahrt wird, sind deutlich mit der Aufschrift „Haustrunk“ zu beschriften. Die Menge des hergestellten Haustrunks ist im Weinbuch zu vermerken.

(4) Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 2 Nr. 8 des Weingesetzes handelt, wer entgegen Absatz 2 die Herstellung von Haustrunk nicht anzeigt und wer entgegen Absatz 3 die Behältnisse nicht beschriftet.

IV. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft die Abschnitte II und III der Landesverordnung zum Vollzug des Weingesetzes vom 23. September 1970 (GVBl. S. 466).

München, den 30. September 1971

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 40 vom 8. Oktober 1971 bekanntgemacht.